

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 148/06 B

.....,

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 14. Juni 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechts-
anwalt M. , K. , zu gewähren wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 14. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1951 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt - bislang erfolglos - Kostenerstattung für eine stationäre Behandlung des linken Kniegelenks, die vom 6. bis 10.8.2001 in der Klinik F. vorgenommen wurde (5.477,28 DM = 2.800,74 €). Das Landessozialgericht (LSG) hat die in erster Instanz erfolgte Klageabweisung bestätigt und im Einzelnen ausgeführt, die Beklagte habe die Leistungsgewährung nicht zu Unrecht abgelehnt, weil die Klinik kein zugelassenes Krankenhaus iS von § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sei. Die angewandte spezielle Operationsmethode sei nicht unabdingbar und eine adäquate Behandlung nicht nur dort und nur mit der gewählten Methode durchführbar gewesen. Es habe zudem eine Behandlungsalternative in D. bestanden. Die Operation sei auch keine unaufschiebbare Maßnahme iS von § 13 Abs 3 SGB V gewesen, selbst wenn man eine insgesamt verstärkte Schmerzsymptomatik zugrunde lege (Urteil vom 14.6.2006).
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Sie begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Im Falle der Klägerin soll Prozesskostenhilfe für eine von einem beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Diese Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Sie genügt - wie nachfolgend darzustellen ist - nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 2. Die Beschwerdebegründung vom 5.2.2007 macht geltend, das LSG-Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler. Sie legt den insoweit einschlägigen Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG indessen nicht hinreichend dar. Die Beschwerde rügt eine Verletzung des



§ 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz), weil das LSG keine Feststellungen dazu getroffen habe, ob die Operation am linken Kniegelenk ohne zeitliche Verzögerung habe erfolgen müssen und damit unaufschiebbar gewesen sei; Feststellungen fehlten auch, soweit vermeintlich kein Grund dafür erkennbar sei, warum ein Zuwarten um wenige Tage nicht möglich gewesen sein sollte. Mit diesem Vorbringen wird ein Verfahrensmangel nicht dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nämlich nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*; *SozR 1500 § 160 Nr 64*). Entsprechender Vortrag fehlt. Stellt ein in der mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich vertretener Rechtssuchender - wie hier die Klägerin in der Verhandlung vom 14.6.2006 - nur noch einen Sachantrag und nicht zumindest auch hilfsweise Beweisanträge, darf das Gericht annehmen, dass selbst zuvor schriftsätzlich angekündigte Anträge nicht weiter verfolgt werden sollen; ein Verfahrensmangel kann auf einen derartigen Sachverhalt regelmäßig nicht gestützt werden (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 S 2*).

- 5 Die bereits eingelegte Beschwerde ist damit unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

